



GEMEINDE MÜHLAU

REGLEMENT
über die Gebühren im Bauwesen

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 04. Juni 2019

Gültig ab 01. August 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz Behandlungsgebühren	3
§ 2 Spezielle Kosten	3
§ 3 Ausserordentlicher Aufwand	4
§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	4
§ 5 Mehrwertsteuer	4
§ 6 Sicherstellung der Gebühren	4
§ 7 Rechnungstellung	4
§ 8 Fälligkeit, Schuldner, Schuldnerin	4
§ 9 Vollstreckung	5
§ 10 Inkrafttreten; Anwendung auf hängige Baugesuche	5

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Mühlau beschliesst gestützt auf Paragraf 20 Absatz 2 Litera i des kantonalen Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100), Paragraf 5 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und Paragraf 46 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Mühlau vom 06. November 2018:

§ 1 Grundsatz Behandlungsgebühren

¹ Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Voranfragen, Vorentscheidungs- und Baugesuchen sowie baupolizeiliche Massnahmen, Brand- und Umweltschutzmassnahmen sowie weitere Massnahmen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Grundgebühr für allgemeine Aufwendungen des Gemeinderates für Kleinbauten Fr. 100.00 und für alle weiteren Bauten Fr. 200.00 bis 500.00 je Gesuch. Die Gebühr kann um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand des Gemeinderates erfordert.
- b) Kosten des effektiven Aufwands nach ortsüblichen Ansätzen (durch die Einwohnergemeinde selbst erbrachte Leistungen und ihr entstehende Kosten bei Aufträgen an Dritte) sowie sämtliche Auslagen der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens respektive der Massnahme

² Der Gemeinderat kann bei geringem Aufwand die Grundgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe a reduzieren.

³ Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang der die Gebührenpflicht auslösenden Massnahme geschuldet. Insbesondere auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird oder das Verfahren respektive die Massnahme mit einem abschlägigen Entscheid oder einem Nichteintretensentscheid abgeschlossen wird.

§ 2 Spezielle Kosten

Spezielle Kosten werden zusätzlich erhoben für unter anderem:

a) Kosten für

- Profilkontrolle, Publikation, die baupolizeiliche Prüfung (einschliesslich Brand-, Umwelt-, und Zivilschutz, energetische Massnahmen, Farbberater, Fachberater, behinderten gerechtes Bauen [zum Beispiel Procap] sowie dergleichen),
- Baukontrollen
- Werkleitungskontrollen (samt Kanalfernsehaufnahmen, Dichtheitskontrollen, Einmessen Leitungskataster und so weiter)
- Brandschutzkontrollen und Kontrollen von Feuerungsanlagen samt Emissionsmessung (einschliesslich administrativer Aufwand)

b) Kosten für Vorabklärungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachpersonen und / oder -stellen

c) Kosten weiterer für die Beurteilung der Gesuche notwendigen Unterlagen (Modelle, Fotomontagen, Schattendiagramme und so weiter)

d) sämtliche von Behörden verfügte Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch wie zum Beispiel gestützt auf Paragraf 163 Baugesetz, samt den damit verbundenen Kosten

e) Kosten für den Vollzug des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3 Ausserordentlicher Aufwand

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche oder Plan- / Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Bewilligungen zusätzliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen und so weiter notwendig, so sind die Kosten in jedem Falle durch die Bauherrschaft zu tragen und werden in Rechnung gestellt.

Nachforderungen für ausserordentliche Aufwendungen können auch nach Erteilung der Baubewilligung gestellt werden.

§ 4 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

¹ Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute oder bewilligten Baumassnahmen ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.00 bis 1'000.00 Franken zu entrichten.

² Wiederherstellungsarbeiten (samt Reinigung und allfälliger Reparaturen) sowie allfällige Signalisationen und andere verkehrsrechtliche Massnahmen gehen zu Lasten des Verursachers, der Verursacherin.

§ 5 Mehrwertsteuer

Sämtliche Kosten verstehen sich jeweils inklusive Mehrwertsteuer.

§ 6 Sicherstellung der Gebühren

Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien einzuverlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 7 Rechnungsstellung

¹ Zusammen mit dem Entscheid wird dem Gesuchsteller eine provisorische Rechnung für die Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt.

² Die definitive Gebührenabrechnung erfolgt nach Bauvollendung aufgrund der effektiven Aufwendungen bis nach der Bauendkontrolle und für die Anschlussgebühren aufgrund des Ergebnisses der Nachkontrolle anlässlich der Bauendabnahme.

§ 8 Fälligkeit, Schuldner, Schuldnerin

¹ Gebühren und Kosten werden 30 Tage nach Rechtskraft des Gebühren-/Kostenentscheids zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

² Schuldner, Schuldnerin ist

- a) der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin,
- b) der Verursacher, die Verursacherin oder
- c) wer als Eigentümer, Eigentümerin eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert.

§ 9 Vollstreckung

Rechtskräftige Entscheide und Zahlungsverfügungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) vollstreckt. Sie sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Artikel 80 SchKG gleichzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten; Anwendung auf hängige Baugesuche

¹ Das Gebührenreglement tritt per 01. August 2019 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche und anderen gebührenpflichtigen Gesuchen, Anfragen, Verfahren, Massnahmen und Kontrollen anwendbar.

² Dieses Gebührenreglement ersetzt den Gebührentarif in Bausachen der Gemeinde Mühlau vom 11. September 1997.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 04. Juni 2019.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



M. Müller

T. Jäger